

# **GENERATIONENHILFE Groß-Gerau e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein „Generationenhilfe Groß-Gerau e.V.“ mit Sitz in Groß-Gerau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Rahmenbedingungen**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Alten- und Jugendhilfe
  - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören, und
  - c) die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen
  - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
  - c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
  - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
  - e) Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
  - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
  - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
  - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
3. Die Zuständigkeit des Vereins beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Groß-Gerau.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

6. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen, das in der Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegt ist.  
Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S. d. § 2 Ziff. 1 und 2 eingelöst werden.
7. Der Verein gibt sich eine Allgemeine Geschäftsordnung.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Gerau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebte Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die beschränkt Geschäftsfähige/n.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, der/dem Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Veränderungen in der Höhe müssen angemessen sein.

Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall über die Gewährung von geminderter Beitragspflicht bzw. Beitragsfreiheit nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- Ausschüsse

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- c) Genehmigung der Buchführung einschließlich der Überprüfung des Jahresabschlusses.

Zu diesem Zweck stellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen haben und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Groß-Gerauer Echo) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem/der Kassierer/in geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundlage der Satzungsänderung ist, dass bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigelegt wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

### **§ 13 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an

- der/die erste Vorsitzende
- der/die zweite Vorsitzende
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- 3 Beisitzer/innen, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.

Ihm obliegen die Aufgaben

- a) die nach der Satzung und der Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der/die erste Vorsitzende
- der/die zweite Vorsitzende
- der/die Kassierer/in

Sie sollen mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung zusammenkommen und über die laufenden Geschäfte entscheiden.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

### **§ 15 Ausschüsse**

Im Bedarfsfall kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Ihnen sollen sachverständige Personen angehören, die nicht unbedingt Mitglied des Vereins sein müssen. Den Vorsitz eines Ausschusses muss ein Mitglied des Vorstandes übernehmen.

6. November 2008